

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" vom 16.06.2016

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie der §§ 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (Schutzgegenstand)

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher umschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das LSG liegt in der Stadt Celle, Gemarkungen Hustedt und Garßen. Es führt die Bezeichnung „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie der aus 3 Einzelblättern bestehenden Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000. Sie verläuft auf der Außenseite des in den Karten dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können bei der Stadt Celle während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.337 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch
 1. geringe Zersiedelung und geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
 2. geringe geruchliche Belastung und geringe Lärmbelastung,
 3. großflächige zusammenhängende zwergstrauchreiche Kiefernwälder unterschiedlicher Altersstufen mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sandbirke, Moor-Birke, Eberesche und Zitter-Pappel,
 4. großflächig zusammenhängende, strukturreiche Wälder unterschiedlicher Altersstufen,
 5. zum Teil naturnahe Heidebäche mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
 6. Bachniederungen mit überwiegend Grünland zum Teil ausgeprägt als seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nass- und Feuchtwiesen und -weiden, artenreicherem Grünland mittlerer Standorte und zum Teil mit Sümpfen, Röhrichten, Quellbereichen und Bruchwaldresten,
 7. kleinteilig mit Hecken, Rainen, Feldgehölzen und Alleen ausgestattete landwirtschaftlich genutzte Bereiche,
 8. Zwergstrauchheiden trockener und feuchter Ausprägung, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen,
 9. Hoch- und Übergangsmoore,

10. Fischteiche und sonstige Stillgewässer,
 11. Grünland auf Moor- und anmoorigen Standorten.
- (2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf
1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
 2. für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung und Oberflächengewässer mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss,
 3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere naturnaher und halbnatürlicher seltener beziehungsweise großräumiger Ökosystemtypen.
- (3) Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung
1. des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung
 - a) eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und
 - b) eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes;
 2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"
 - a) naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere, auch in ihrer Funktion für den Biotopverbund in ackerbaulich geprägten Agrarlandschaften, sowie von wiesen- und weidetypisch ausgeprägtem Grünland,
 - b) von Vernetzungsstrukturen für Biotope des mageren Offenlandes (Heiden, Magerrasen und Moore),
 - c) der Eignung für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung sowie
 - d) von Oberflächengewässern mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss,
 3. des hohen Waldanteiles aus naturnahen und halbnatürlichen Wäldern.
- (4) Einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt für die Erhaltung des LSG „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ eine zentrale Bedeutung zu.

§ 3 (entfällt)

§ 4 Verbote

Im LSG sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen oder nach § 6 freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind,
2. die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, soweit sich diese Einwirkungen

nicht unvermeidlich im direkten Zusammenhang mit der Ausübung freigestellter Tätigkeiten nach § 6 ergeben,

3. Straßen und Eisenbahnstrecken neu zu bauen.

Verbote und Nutzungsbeschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Sonstige Handlungen im LSG, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht nach § 6 freigestellt sind.

Der Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Außerhalb des Waldes befindliche Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume zu beseitigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern,
2. Pflegemaßnahmen an Hecken, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung freigestellt sind,
3. sonstige Flächen im Sinne von § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), Grünlandflächen auf Moor- sowie anmoorigen Standorten sowie Säume an Wegen, Hecken und Wäldern unabhängig von ihrer Flächenausdehnung in eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsart umzuwandeln; unbeschränkt bleiben die bisherige übliche Nutzung und Pflege der Flächen. Nutzungsbedingte Umwandlungen bis zu einer Größe von insgesamt 1.000 m² seit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegen nicht dem Erlaubnisvorbehalt,
4. Waldumwandlungen nach den Vorschriften des NWaldLG,
5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen aller Art, die die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können,
6. die Änderung von Straßen und Eisenbahnstrecken einschließlich Brücken,
7. der Gewässerausbau nach den Vorschriften des Wasserrechts,
8. der Ausbau von Gräben (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefung oder Verbreiterung), einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
9. die Anlage von Drainagen oder die Durchführung sonstiger über den rechtmäßigen Bestand hinausgehender Entwässerungsmaßnahmen; nicht dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt die nach den Vorschriften des Wasserrechts ordnungsgemäße gewöhnliche Bodenentwässerung von Ackerflächen,
10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage,
11. Die Errichtung bauplanungsrechtlich zulässiger baulicher Anlagen auf bereits bebauten Grundstücken, insbesondere innerhalb oder in Erweiterung landwirtschaftlicher

Hofstellen, sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden und Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude und Vorbauten nicht mehr als 20 m³ Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken noch dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"

12. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Garagen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche,
13. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Jagdhütten,
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gewächshäusern mit nicht mehr als 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
15. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Blockheizkraftwerken einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, soweit sie keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) sind,
16. die Errichtung oder wesentliche Änderung einer thermochemischen Vergasungsanlage je landwirtschaftlichem Betrieb im Außenbereich, die diesem landwirtschaftlichen Betrieb dient, soweit sie kein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) ist,
17. die Errichtung oder wesentliche Änderung offener Weideunterstände mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
18. die Anlage oder Erweiterung eines Waldfriedhofes nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),
19. die Errichtung oder Änderung von Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen mit Ausnahme der Errichtung von Hochspannungsmasten,
20. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Mobilfunkmasten,
21. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen,
22. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aufgrund eines Flurbereinigungsplans oder eines Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungs-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Gebäude, Brücken und Stützmauern,
23. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf bereits bebauten Grundstücken bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,
24. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Park-, Grill- und Spielplätzen, Schutzhütten und Aussichtstürmen,
25. der Neubau oder die wesentliche Änderung landwirtschaftlicher Wege sowie von Wander-, Reit- und Radwegen und Zufahrtswegen einschließlich der hierfür notwendigen Brücken,

26. Maßnahmen zur Gefahrenforschung und -abwehr im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung. Der Erlaubnis bedarf es nicht, soweit Gefahr im Verzuge gegeben ist,

27. die wesentliche Erweiterung oder Änderung von Anlagen oder des Betriebs von Flugplätzen.

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 und § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

Im LSG sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter freigestellt:

1. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass die die ordnungsgemäße Landwirtschaft betreffenden Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 9 dieser Verordnung gelten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG;
4. die ordnungsgemäße Fischerei gemäß den für die Fischerei geltenden Vorschriften; für die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer gilt zusätzlich die Maßgabe, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 4 BNatSchG zu beachten sind,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen Veränderung von Jagdhütten,
6. die Errichtung, Einfügung und Änderung baulicher Anlagen und Teile baulicher Anlagen gemäß dem Anhang zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) (verfahrensfreie Baumaßnahmen), soweit ihre Errichtung nicht dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 dieser Verordnung oder dem Erfordernis zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG oder des NUVPG unterliegt, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
8. der Neubau oder die wesentliche Änderung forstwirtschaftlicher Wege, soweit diese der bedarfsgerechten Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand dienen, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen oder naturraumtypischen Material und in der bisherigen Breite,

9. der Betrieb, die Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gärten,
10. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
11. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmalen,
12. die Aufstellung von reiterlichen Sprunghindernissen,
13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden,
14. das Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, unter Beachtung der Anforderungen des Artenschutzrechts,
15. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften,
16. die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes,
17. Stege und Anlegestellen in und an Gewässern unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften,
18. Bodenabbauten auf der Grundlage bereits nach Naturschutz- oder Wasserrechtlichen Vorschriften erteilter Genehmigungen,
19. die Errichtung, Instandsetzung oder Änderung von Weidezäunen sowie die zeitlich befristete Errichtung von Wildschutzzäunen zum Schutz von Waldflächen, neu angelegten Hecken oder Feldgehölzen.

§ 7 (entfällt)

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Dies gilt auch, soweit eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung versagt wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
2. Handlungen ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis vornimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

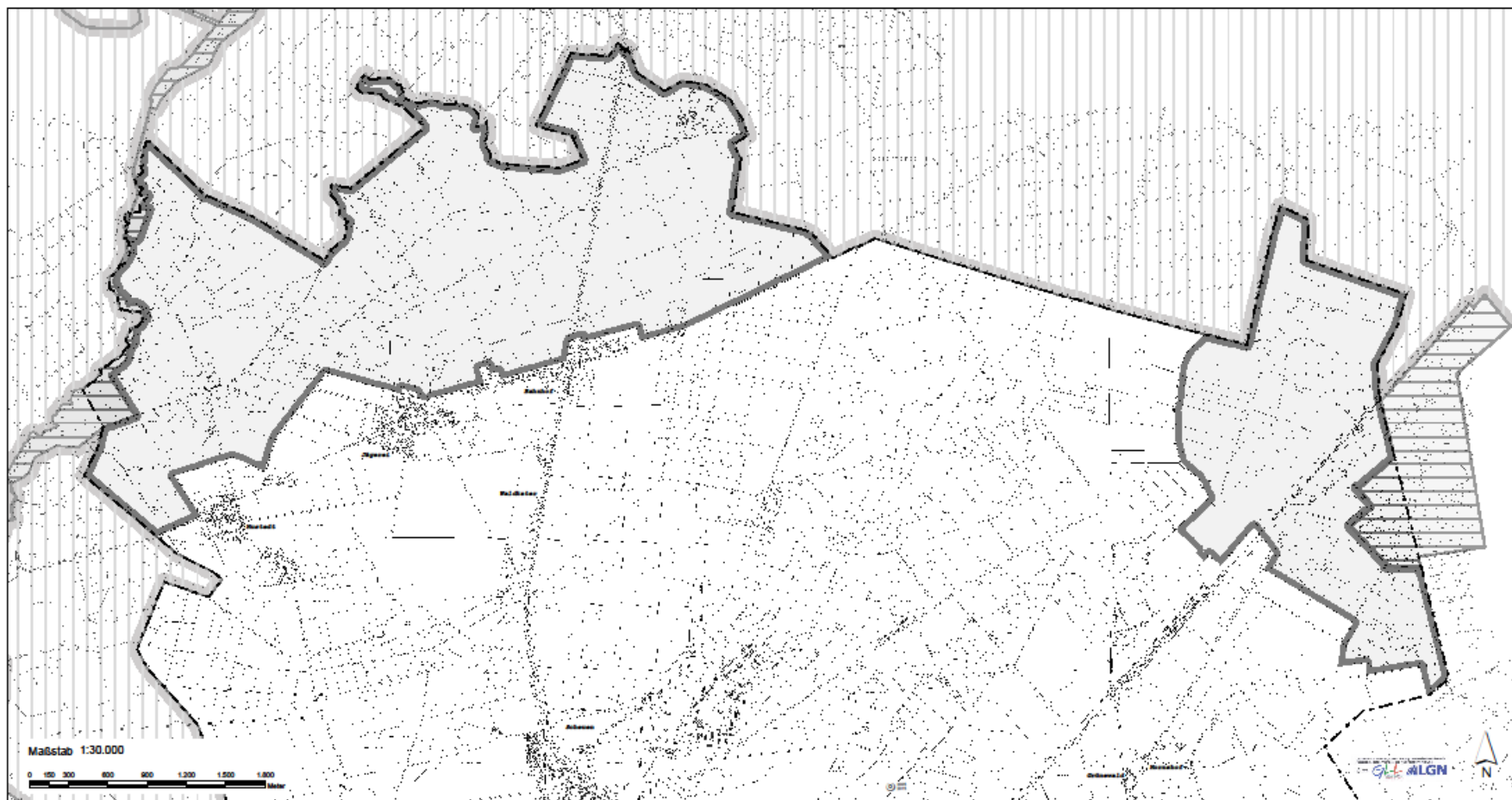
§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide" vom 25.09.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg v. 15.12.1992, S. 302) im Gebiet der Stadt Celle außer Kraft.

Celle, 16.06.2016

gez. Mende

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister



Stadt Celle
- Der Oberbürgermeister -

lockenmoor
Cel.e

LSG "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"
Karte zur Verordnung vom 16.06.2016 (§ 1 Abs. 2)

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets (§ 1 Abs. 2)
- LSG "Südheide" (Bestand im LK Celle - nachrichtlich)
- NSG "Breitsee Moor" und Ausgrenzung FFH-Gebiet "Entfang Boye und Bruchbach" (nachrichtlich)
- Stadtgrenze

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" beschlossen.
Celle, den 16.06.2016

Ausgefertigt
Celle, den 16.06.2016

L. S.

gez. Mende
Oberbürgermeister

gez. Mende
Oberbürgermeister